

den Kassationsantrag und übrigens auch in Übereinstimmung mit der sich in der Kassationsanregung niederschlagenden Auffassung des Bundesvorstands des FDGB war die Entscheidung deshalb aufzuheben. Zur Klärung der noch offenen Fragen war der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Sofern die nunmehr durchzuführende Beweisaufnahme ergibt, daß der Vorschlag der Verklagten die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen auch nach § 18 Ziff. 2 NVO erfüllt, wären ggf. auch die weiteren Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch, insbesondere daß die Leistung der Verklagten nicht zu ihren Arbeitsaufgaben gehört, zu prüfen. Sind auch insoweit die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch gegeben, ist von einem kollektiven Neuerervorschlag auszugehen, der Nutzen festzustellen und entsprechend den Leistungsanteilen die Vergütung für die einzelnen Neuerer festzulegen.

§§ 254, 56 AGB.

Eine fristlose Entlassung soll in der Regel nach erfolglos gebliebenen Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden. Eine vorherige ausdrückliche Androhung dieser Disziplinarmaßnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Beschluß der Konfliktkommission des VEB St. vom 5. April 1978.

Der Antragsteller, der seit dem 1. Oktober 1977 beim Antragsgegner tätig war, wurde am 21. März 1978 im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gemäß §§ 254, 56 AGB fristlos entlassen. Mit dem gegen diese Maßnahme gerichteten Einspruch wendet der Antragsteller ein, daß er die ihm vorgeworfene Verhaltensweise lediglich als Vorwurf der Nichtauslastung der Arbeitszeit ansehen könne; dafür sei aber die fristlose Entlassung eine zu schwerwiegende Maßnahme. Außerdem sei ihm die fristlose Entlassung nicht vorher angedroht worden. Nach einer solchen Androhung hätte er bestimmt sein Verhalten geändert.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, daß der Antragsteller — nach anfangs guten Arbeitsleistungen — täglich kaum mehr als drei bis vier Stunden richtig gearbeitet und seine ihm übertragenen Arbeitsaufgaben trotz ständiger Ermahnungen nicht erfüllt habe. Dem Ausspruch der fristlosen Entlassung seien mehrere Aussprachen mit dem Antragsteller sowie ein Disziplinarverfahren vorangegangen, in dem ihm ein strenger Verweis ausgesprochen worden sei. Diese Maßnahmen hätten jedoch zu keiner Änderung im Verhalten des Antragstellers geführt.

Der Einspruch des Antragstellers gegen die fristlose Entlassung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Durch die Nichterfüllung seiner Arbeitsaufgaben und die fortgesetzte Abwesenheit von seinem Arbeitsplatz hat der Antragsteller seine Arbeitspflichten verletzt, obwohl er zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung in der Lage war. Trotz wiederholter Aussprachen, Ermahnungen und Kontrollen, ja selbst noch nach dem Ausspruch eines strengen Verweises, änderte er sein Verhalten nicht, er verschwand laufend von seinem Arbeitsplatz und trieb sich im Betrieb herum.

In dem am 1. Februar 1978 gegen ihn durchgeführten Disziplinarverfahren konnte der Antragsteller keine Erklärung für seine Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin abgeben, er bedauerte zwar seine Verhaltensweisen und versprach, in Zukunft seinen Arbeitspflichten nachzukommen, geändert hat er sein Verhalten jedoch nicht.

Demnach steht fest, daß sämtliche vom Betrieb eingeleiteten Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen ohne Erfolg blieben, deshalb wird auch von der Konfliktkommission der Ausspruch der fristlosen Entlassung als die richtige Reaktion angesehen.

Der Einwand des Antragstellers, daß ihm die fristlose Entlassung vorher nicht angedroht worden sei, kann die

Berechtigung der fristlosen Entlassung nicht in Frage stellen. Für den Ausspruch einer bestimmten Disziplinarmaßnahme ist eine besondere Androhung nicht erforderlich, zumal in dem vorliegenden Fall bereits ein strenger Verweis und damit eine ernste Ermahnung des Antragstellers zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten vorangegangen war. Angesichts der Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen war die fristlose Entlassung die einzig mögliche Konsequenz auf das Verhalten des Antragstellers.

Familienrecht

§14 FGB i. d. F. des §12 Ziff. 1 EGZGB; §39 FGB; §68 Abs. 2 ZGB; ÖG-Richtlinie Nr. 24.

1. Außergerichtliche Vereinbarungen der Ehegatten über die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken oder Gebäuden sind auch im Falle der Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 FGB nur wirksam, wenn sie beurkundet werden. Abweichungen hiervon sind auch dann nicht zulässig, wenn das gemeinsame Eigentum am Grundstück anstatt in das Alleineigentum eines Ehegatten auf einen Dritten übertragen werden soll.

2. §68 Abs. 2 ZGB, dem zufolge ein Vertrag teilweise nichtig ist, wenn sich der Nichtigkeitsgrund nur auf einen Teil des Vertrags bezieht und der Vertrag auch ohne diesen Teil geschlossen worden wäre, kann bei Beachtung familienrechtlicher Grundsätze auch auf Vereinbarungen der Ehegatten über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens entsprechend angewendet werden.

OG, Urteil vom 18. April 1978 - 3 OFK 11/78.

Die Prozeßparteien haben sich bereits vor Scheidung ihrer Ehe außergerichtlich über die Verteilung ihres gemeinsamen Vermögens schriftlich geeinigt. Zum gemeinsamen Eigentum gehört ein Grundstück in M., auf dem sich ein noch in Bau befindliches Eigenheim befindet. Die Prozeßparteien wurden sich darüber einig, daß das Grundstück verkauft und der Erlös je zur Hälfte geteilt werden soll. Sie haben auch Kaufverhandlungen eingeleitet. Später hat der Kläger vor dem Kreisgericht beantragt das Grundstück in sein Alleineigentum zu übertragen. Zur Begründung hat er vorgebracht, daß er das Grundstück übernehmen möchte, da sich seine Lebensverhältnisse durch eine Heirat geändert hätten. Der Verklagten, die am Erwerb des Grundstücks nicht interessiert sei, entstünden hierdurch keine Nachteile, weil er ihr den Wertausgleich in Geld sofort erstatten werde.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und den Kläger zu verurteilen, am Abschluß des vorgesehenen Kaufvertrags mit dem Interessenten am Grundstück mitzuwirken. Der Kläger sei an die außergerichtlichen Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens gebunden. Aus der Auflassung des Grundstücks an den vorgesehenen Käufer ergäbe sich für sie eine günstige Lösung ihrer Wohnraumprobleme.

Das Kreisgericht hat die Klageanträge beider Prozeßparteien abgewiesen. Es hat dargelegt, daß die außergerichtlichen Vereinbarungen der Beteiligten inhaltlich nicht zu beanstanden seien. Anfechtungsgründe seien nicht gegeben. Der Kläger sei daher an die Einigung gebunden. Hinsichtlich des Antrags der Verklagten auf Mitwirkung des Klägers an einem Grundstückskaufvertrag mangle es ihr an der Aktivlegitimation.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Kammer für Familiensachen hat nicht beachtet, daß außergerichtliche Vereinbarungen der Ehegatten über die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken oder Gebäuden auch im Falle der Vermögens-